

Standortspezifische Regelungen

Standort Marl

**Es gilt die Hausordnung des
Chemiepark Marl**

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartner.....	3
2. Telefonnummern.....	3
3. Verkehrsregelungen	3
4. Persönliche Schutzausrüstung PSA	4
5. Arbeitszeiten	5
6. Infrastrukturkosten	5

1. Ansprechpartner

Ausweiserstellung, Parkmarkenausgabe und die Ausgabe von Einfahrgenehmigungen für Fremdfirmenmitarbeiter. Telefon Öffnungszeiten (02365-49) 5735 Mo. – Fr. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Elektronisches Anmeldesystem: Link: FAST PASS über Werksicherheit zu erhalten.

Fremdfirmenzugangsmanagement, Management der Vielfahrer- (MuSiC) und weiterer Funktionen des neuen Mitarbeiterausweises. Telefon Öffnungszeiten (02365-49) 19039 Mo. – Fr. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Programmierung von Transpondern, Ausweiskarten und Zylindern digitaler Schließsysteme, Bestellung und Ausgabe von mechanischen Schließzylinder und Schlüsseln Telefon Telefon (02365-49) 5849 oder (02365-49) 84476 E-Mail schliessanlagen-marl@evonik.com

1. Einkäufer:
 - **Ansprechpartner siehe Ausschreibungsunterlagen**
2. Anforderer
 - **Ansprechpartner siehe Ausschreibungsunterlagen**
3. Werkstore:
 - **Tor 1: Telefon 4400 oder 2596**
 - **Tor 3: Telefon: 9203**
 - **Tor 5: Telefon 5292 oder 83375**
 - **Tor 6: Telefon 19111 oder 19112**

2. Telefonnummern

- Notrufnummer: 02365 49 112, -110, -115 (alle intern)
- Werksschutz: Sicherheitszentrale: 02365 49 5378 bzw. Tor1 -6
- Brandschutz: 02365 49 5621
- Arbeitsmedizin: Ambulanz: 02365 49 2593
- Arbeitssicherheit: 02365 49 2011
- Umweltservices: 02365 49 115
-

3. Verkehrsregelungen

Folgende Verkehrsregelungen finden Anwendung:

- Am Standort sowie auf den externen Parkplätzen gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der StVO und der StVZO und/oder die betrieblichen Sonderregelungen. Insbesondere müssen sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sich jederzeit in einem betriebssicheren Zustand befinden (Beachtung der TÜV-Vorschriften bzw. des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes).
- Die Höchstgeschwindigkeit im Werk Marl beträgt 25 km/h.

- Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt, Gleisübergänge haben keine besondere Kennzeichnung.
- Jede Einschränkung des Regellichtraums auf den Schienen ist der Werksicherheit zu melden.
- Die Zufahrt zur Baustelle bzw. zum Betrieb darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen erfolgen. Fahrzeuge dürfen nur dort abgestellt werden, wo sie den fließenden Verkehr, die Schienenwege, die Feuerwehr, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Fluchtwege bzw. Zu- oder Ausfahrten nicht behindern oder versperren.

4. Persönliche Schutzausrüstung PSA

Auf dem Betriebsgelände ist die nachfolgend beschriebene Schutzkleidung zu tragen:

PSA	Beschreibung
Kopfschutz (EN 397)	Helm, nach EN 397
Schutzbrille (	Gemäß Gebotsbeschilderung nach DGUV-R192
Sicherheitsschuhe	Pflicht, hoch, nach DIN EN 345-2
Gummistiefel	Gemäß Gebotsbeschilderung nach EN 345 S5
Warnschutzkleidung	Handelsüblich (Klasse 2)
Arbeitskleidung	Pflicht; nach DIN EN 11612 (A1, B1, C1, F1), DIN EN 61482-1-2 Klasse 1, DIN EN 1149-3/5, DIN EN 13034 Typ 6
Wetterschutzjacke	ggf. Winterjacke nach EN ISO 11612 (A1+A2, B1, C1), EN 1149-3/5, EN 13034 Typ 6, EN 343 Klasse 33, EN 14058
Schutzanzug/-kleidung	Einwegschutzanzug (Typ 1-3)
Schutzmaske/ Staubmaske	je nach Tätigkeit/ Gefährdung partikelfiltrierende Halbmaske
Gehörschutz	Kapsel Bügel
Schutzhandschuhe	Gummi oder Leder
Absturzsicherung/ Sicherheitsgurt	Auffanggurte nach EN 358, 361
Gesichtsschild/Kastenschutzbrille	je nach Tätigkeit/ Gefährdung
Laborschutzbrille	je nach Tätigkeit/ Gefährdung

Diese Grundausrüstung, oder gleichwertige Qualität, hat der AN seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßen und – sofern erforderlich – geprüften Zustand befindet und dass sie von den Mitarbeitern benutzt wird. Darüber hinaus gehende PSA sind in den gewerkespezifischen Ausschreibungsunterlagen geregelt.

5. Arbeitszeiten

Als Regelarbeitszeit gilt eine tägliche Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden ohne Einrechnung der Pausenzeiten in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Rahmenarbeitszeit ist von Montag bis Freitag 10 Stunden

Die Arbeitszeit ist in den Ausschreibungsunterlagen geregelt

Tag : 6:00 Uhr -22:00 Uhr

(Funktionszeiten Mo-FR 7:00 – 16: 00 Uhr)

Siehe auch Vertrags- Ausschreibungsunterlagen

6. Infrastrukturkosten

In den „Pflichten und Aufgaben von Auftragnehmern“ (BTD 15-103-A.2) werden Leistungen des Auftraggebers beschrieben, die dem Auftragnehmer zusätzlich zu den vereinbarten Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt werden. Nachstehend sind die Preise für die jeweiligen Leistungen aufgeführt.

Pachtkosten für angemietete Flächen im Chemiepark Marl

Vom Nutzer zu entrichtende jährliche Pacht für die Überlassung von erschlossenen Grundstücken, die Bereitstellung von Trinkwasser sowie die Ableitung und Behandlung von Abwasser für die Jahre:

2022 = 1,63 €/m²/Monat,

Mögliche Zusatzkosten für Wahlleistungen wie z. B. Strom, Telefon, DV- und Post-Dienste sind in der Auflistung nicht enthalten.

Sonstige Infrastrukturkosten

Beschreibung	Kostenbasis	Verrechnungssatz
Bearbeitung von Ereignisvorgängen bei Verstößen gegen die "Pflichten und Aufgaben von Auftragnehmern" oder Beschädigungen	Aufwandsbezogen	90,00 €/h
Verlust von Chemieparkausweisen / Einfahrgenehmigungen	Festpreis	65,00 € pro Ausweis/Genehmigung
Keine Rückgabe des Chemieparkausweisen / Einfahrgenehmigungen nach Beendigung des Auftrages	Festpreis	65,00 € pro Ausweis/Genehmigung
Von Mitarbeitern verursachte Kosten für Werkschutz, Ambulanz und Arbeitssicherheit. Diese Regelung gilt auch für die vom Auftragnehmer beauftragten subunternehmen.	Kosten pro Mitarbeiter und Stunde	0,56 € pro Mitarbeiter und Stunde ab Jan. 2025: 0,60€ ab Jan. 2028: 0,64€



HAUSORDNUNG UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR HAUSORDNUNG FÜR DEN CHEMIEPARK MARL



HAUSORDNUNG UND AUSFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN ZUR HAUSORDNUNG FÜR DEN CHEMIEPARK MARL

Im Chemiepark Marl sind bei einer Vielzahl von angesiedelten selbständigen Firmen viele tausend Mitarbeiter tätig. Es werden zahlreiche Produktionsanlagen / Einrichtungen betrieben, für die besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind.

Gesellschaftliche Entwicklungen, Neuansiedlungen von Unternehmen und große Investitionsprojekte verändern das Gesicht des Chemieparks und machen die Überarbeitung der Hausordnung erforderlich.

Dem Miteinander der im Chemiepark angesiedelten Firmen ist mit den Standortregeln ein verbindlicher Rahmen gegeben worden, der durch zusätzliche Regelungen konkretisiert werden kann.

Die vorliegende Hausordnung richtet sich an alle Mitarbeiter im Chemiepark Marl sowie an Besucher, Gäste und Fremdfirmenangehörige.

Nach Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretungen haben die Standortgesellschaften zur Gewährleistung des Betriebsfriedens und der geordneten Arbeitsabläufe im Chemiepark der nachstehenden Hausordnung und Ausführungsbestimmung zur Hausordnung zugestimmt.

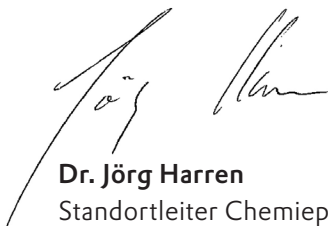
Die Umsetzung der Hausordnung obliegt allen Gesellschaften im Chemiepark Marl. Die Überwachung der Einhaltung der Hausordnung obliegt dem Werkschutz des Standortbetreibers.

Die Hausordnung tritt nach der im Jahr 2020 erfolgten Abstimmung mit der Evonik und den Standortgesellschaften und den jeweiligen Mitbestimmungsgremien am 01.03.2021 in Kraft.

Damit ist die Hausordnung bindend für alle Mitarbeiter der Standortgesellschaften im Chemiepark Marl sowie auch Besucher, Gäste und Fremdfirmenangehörige.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die Parteien des Chemieparkforums verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue wirksame Regelung zu vereinbaren, die der bisherigen Regelung möglichst nahekommt.

Die Hausordnung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einer teilweisen Kündigung bleiben die übrigen Bestimmungen der Hausordnung in Kraft. Gekündigte Bestimmungen gelten weiter, bis sie durch neue Regelungen ersetzt sind.



Dr. Jörg Harren
Standortleiter Chemiepark Marl

Anlage 1 Aushang der Hausordnung

Anlage 2 Ausführungsbestimmungen zur Hausordnung

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung für den Chemiepark Marl gibt grundlegende Regeln zur Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz vor. Die Hausordnung gilt für alle Mitarbeiter der Standortgesellschaften im Chemiepark Marl sowie auch Besucher, Gäste und Fremdfirmenangehörige.

BETRETEN UND VERLASSEN DES STANDORTES

- Das Werksgelände darf nur mit einem gültigen personenbezogenen Werks- bzw. Besucher- ausweis betreten und verlassen werden
- Der Ausweis ist grundsätzlich sichtbar zu tragen
- Personen unter 12 Jahren haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Werksgelände
- Das Betreten und Verlassen des Werksgeländes darf nur über die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge erfolgen
- Vor dem Betreten des Werksgeländes sind dem Besucher die Sicherheitsinformationen bekannt zu machen. Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor dem erstmaligen Betreten bzw. vor dem Arbeitsbeginn und danach regelmäßig eine Sicherheitsunterweisung erfolgreich bestehen.
- Tiere und Waffen dürfen nicht auf das Werksgelände mitgeführt werden
- Das Einbringen von Gefahrstoffen ist zuvor anzuzeigen

VERKEHRSREGELUNGEN

- Das Einbringen von Verkehrsmitteln und die Nutzung der internen und externen Parkflächen ist erlaubnispflichtig
- Im Chemiepark und auf allen externen Parkplätzen des Chemieparks gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt im Chemiepark grundsätzlich 25 km/h, auf den externen Parkplätzen des Chemieparks 10 km/h. Abweichende Beschilderung bzw. entsprechende Sonderregelungen sind zu beachten.
- Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorrang
- Gleiskörper sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten
- Die Verkehrswegeführung ist zu befolgen

VERHALTEN IM EREIGNISFALL

- Alle Unfälle, ungewollte Stofffreisetzungen, Brände, Unregelmäßigkeiten aller Art sowie kriminelle Handlungen sind der Einsatzzentrale des Chemieparks zu melden (die ebensolche Information an die jeweiligen betrieblichen Vorgesetzte bleibt davon unberührt):
Notrufnummer **112 Brandschutz** und Rettungsdienst oder **110 Werkschutz**,
bei Mobiltelefonen **02365-49-112 /-110**
- Den Anweisungen der zuständigen Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten

NICHT GESTATTETES VERHALTEN

RAUCH- UND RAUSCHMITTELVERBOT

- Rauchen ist auf dem Werksgelände grundsätzlich nicht gestattet und nur in den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen/-räumen erlaubt
- Der Aufenthalt auf dem Werksgelände in alkoholisiertem oder anderweitig berauschem Zustand ist untersagt
- Aus Sicherheitsgründen ist es grundsätzlich verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel auf das Werksgelände mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben

FOTOGRAFIER- UND FILMVERBOT UND BENUTZUNG VON MOBILFUNKEINRICHTUNGEN

- Das Fotografieren und Filmen auf dem Werksgelände und innerhalb von Betriebsstätten ist nur mit entsprechender Erlaubnis gestattet
- Räumliche Verbote für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten sind zu beachten

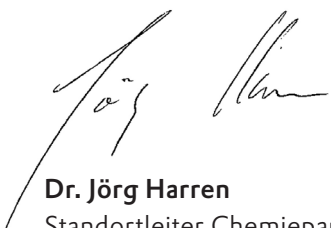
OFFENES FEUER

- Offenes Feuer ist auf dem Werksgelände verboten und nur nach vorheriger Genehmigung unter Beachtung von Schutzvorschriften zulässig

ES IST GRUNDSÄTZLICH NICHT GESTATTET:

- Plakate oder Transparente anzubringen oder Wände zu beschriften
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen
- Öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten
- Öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen
- Öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen
- Die betriebliche Ordnung darf nicht gestört werden (Aktivitäten nach einschlägigen Gesetzen, z. B. Betriebsverfassungsgesetz sind hiervon nicht betroffen. Begründete Ausnahmen können durch die Standortleitung autorisiert werden.)

Weitere Details sind den Ausführungsbestimmungen zur Hausordnung zu entnehmen (siehe Anlage zur Hausordnung) sowie den Sicherheitsinformationen des Standortes.



Dr. Jörg Harren
Standortleiter Chemiepark Marl

§ 1 AUSWEISREGELUNG

Jede Person, die zum Betreten des Chemieparks berechtigt ist, erhält einen persönlichen Ausweis, der für das Betreten des Chemieparks ausgestellt wird. Der Werksausweis ist auf dem Werksgelände von jedem Mitarbeiter sichtbar zu tragen. Die Tragepflicht gilt nicht innerhalb von Anlagen sowie in Gebäuden, soweit der Mitarbeiter sich in seinem Arbeitsbereich befindet. Er ist dann aber auf jeden Fall mitzuführen und auf Verlangen dem Werkschutz vorzuzeigen.

Soweit der Mitarbeiter seinen Ausweis vergisst oder aus anderen Gründen kurzfristig über keinen Ausweis verfügt, erhält er grundsätzlich vom Werkschutz einen Tagesausweis. Zur Erstellung eines Tagesausweises ist eines der personalbesetzten Werkstore aufzusuchen. Mitarbeiter, die den Chemiapark über eines der automatisierten Werkstore betreten wollen, müssen sich dort über die Sprechsäulen bei der Sicherheitszentrale identifizieren. Sie haben dann unverzüglich ein besetztes Werkstor aufzusuchen oder sich bei der Sicherheitszentrale im Gebäude 958 zur Ausstellung eines Tagesausweises zu melden.

Der Ausweis bleibt Eigentum des Unternehmens und ist nicht übertragbar. Er ist schonend aufzubewahren und darf Dritten nicht überlassen werden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Werksausweis zurückzugeben. Der Verlust oder eine Beschädigung, welche die Funktionsfähigkeit des Ausweises aufhebt oder beeinträchtigt, ist unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

Wird der Einzug des Werksausweises durch HR angeordnet, wird dieser unverzüglich vom Werkschutz gesperrt und ist vom Mitarbeiter dem Werkschutz auszuhändigen. Gegebenenfalls vorhandenes, auf den Ausweis geladenes Guthaben, wird in diesem Fall zeitnah durch die zuständige Stelle ausgezahlt.

§ 2 BETRETEN UND VERLASSEN DES CHEMIEPARKS

1. Der Chemiapark darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden; hierbei sind die Ein- und Ausgänge mit dem persönlich zugeordneten Werksausweis am Kartenleser zu buchen.
2. Bei einer Durchfahrt mit Kraftfahrzeug mit mehreren Insassen durch das beschränkte Tor, darf nur der Fahrer im Fahrzeug passieren; weitere Insassen müssen aussteigen und das Personendrehkreuz nutzen.
2. Beim Durchgang durch das Drehkreuz mit einem Zweirad ist dieses an der Hand zu führen. Eine Durchfahrt zusammen mit dem Fahrrad durch die Fahrradschleuse ist nicht gestattet.
3. Jeder Mitarbeiter hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht sicherzustellen, dass sich zeitgleich zu seinem Zutritt keine weiteren Personen Zutritt zum Werksgelände verschaffen. Hierbei ist insbesondere der Durchgang von Personen durch die geöffnete Fahrradschleuse zu verhindern.
4. Nicht im Chemiapark beschäftigte Personen dürfen diesen nur mit Erlaubnis einer Standortgesellschaft betreten. Sollte gegen diese Person von einer anderen Standortgesellschaft ein Hausverbot über den Werkschutz ausgesprochen worden sein, bedarf es der Absprache zwischen dem Standortbetreiber und der betroffenen Gesellschaft hinsichtlich des weiteren Vorgehens.



§ 3 AUFENTHALT IM CHEMIEPARK

1. Mitarbeiter einer Standortgesellschaft darf sich grundsätzlich nur in den Teilen des Chemiearks aufhalten, in die ihn seine Beschäftigung oder ein ausdrücklicher Auftrag führt oder die er zum Aufsuchen betrieblicher Einrichtungen (z. B. Mitarbeiterrestaurant, Werksarzt) passieren muss.
2. Ein längerer Aufenthalt im Chemiepark als es Arbeit, Waschen und Umkleiden erfordern, ist ohne dienstlichen Anlass nicht erlaubt.
3. Sportaktivitäten (wie z.B. Joggen, Rennradfahren) auf Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche ist untersagt.
4. Die Nutzung von mobilen Endgeräten während der Fortbewegung auf Straßen, Wege und Plätzen ist untersagt. Dieses gilt für Fußgänger, Zweiräder und Kraftfahrzeuge für das Telefonieren, Bedienen und Lesen. Ausnahme: Freisprecheinrichtungen oder One-Ear-Bluetooth-Freisprecheinrichtungen in Fahrzeugen oder als Fußgänger (aber auch hier besteht die Empfehlung stehen zu bleiben).
5. Unabhängig von der Erlaubnis zum Tragen von One-Ear-(Einseitig)Kopfhörern ist grundsätzlich das Tragen von beidseitigen Kopf-/Ohrhörern beim Bewegen auf Straßen, Wege und Plätzen untersagt.

§ 4 RAUCH- UND RAUSCHMITTELVERBOT

1. Rauchen ist in den Betrieben, in Fahrzeugen bzw. im Führerhaus von LKW sowie auf dem Chemieparkgelände verboten. Ausnahmen vom Rauchverbot gelten nur in den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen/-räumen.
2. Ausnahmen vom grundsätzlichen Alkoholverbot gelten für das Mitarbeiterrestaurant Gebäude 1159 bei externem Umschluss im Rahmen von Veranstaltungen.



§ 5 FOTOGRAFIER- UND FILMVERBOT

1. In Gebäuden oder Anlagen der Standortgesellschaften obliegt die Fotografier- und Filmerlaubnis der zuständigen Gesellschaft. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist in den Produktionsanlagen eine Erlaubnis des Betriebes einzuholen. Hierbei sind die jeweils aktuellen Regelungen des Arbeitskreises Koordinierung Technik (KOTE) zu beachten.
2. Der Kameraträger muss mit der Kamera eine Erlaubnis der Standortgesellschaft mitführen in der die Bauten, in denen das Fotografieren erlaubt ist, sowie die Befugten aufgeführt sind. Die Erlaubnis ist dem Werkschutz des Standortbetreibers auf Verlangen vorzuzeigen. Außenaufnahmen auf Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Erlaubnis durch den Standortleiter. Sollten hierbei auch nur ausschnittsweise Gebäude / Anlagen anderer Standortgesellschaften abgebildet sein, ist deren Einverständnis einzuholen.
3. Für den Einsatz von Multicoptern / Drohnen (allg. UAS = Unmanned Aircraft Systems) ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen, die jeweilig dafür geltende aktuelle Standortregel ist zu beachten.

§ 6 FIRMENEIGENTUM

1. Jeder ist gehalten, die von den Standortgesellschaften / Unternehmen gestellten Betriebs- und Arbeitsmittel sowie Betriebseinrichtungen sachgemäß und schonend zu behandeln und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Sachbeschädigung von Firmeneigentum sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.
2. Eigentum der Gesellschaften darf nicht ohne schriftliche Ausgangsberechtigung (Materialein-/ausgangsschein Vordruck Werkschutz) des jeweiligen Eigentümers aus dem Chemiepark ein- bzw. ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind persönlich zugeordnete Gegenstände, wie z.B., Laptop, Smartphone, persönliche Schutzkleidung.
3. Die Ein- und Ausfuhr über Materialein-/und -ausgangsscheine hat immer über ein mit Werkschutzpersonal besetztes Tor zu erfolgen. Die Ein-/Ausgangsberechtigung ist dem Werkschutz beim Ausgang unaufgefordert vorzulegen.

§ 7 PRIVATEIGENTUM

1. Privatsachen dürfen grundsätzlich, mit Ausnahme von hier benötigten Existenzbedürfnissen (Kleidung, Nahrung, Medikamente etc.), nicht in den Chemiepark mitgebracht werden. Ebenfalls ausgenommen hiervon sind elektronische Kommunikationsmittel, wie z.B. Mobiltelefone, Smartphones. Derartige Geräte dürfen in Produktions-/oder Betriebsanlagen jedoch prinzipiell nicht mitgeführt werden. Die diesbezüglichen örtlichen Regelungen sind strengstens zu beachten.
2. Das Einbringen privater Gegenstände zur dienstlichen Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Standortgesellschaft/Auftraggeber und nach Anmeldung an den Werkstoren möglich.
3. Im Chemiepark gefundene Gegenstände sind beim Fundbüro des Werkschutzes Gebäude 958 oder am nächsten personenbesetzten Werkstor abzugeben.
4. Verkehrsmittel sind – gegen Diebstahl gesichert – an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Näheres regelt die jeweils gültige Parkplatzordnung (Anlage). Standortgesellschaften, die nicht dem Gemeinschaftsbetrieb angehören, müssen dafür Sorge tragen, dass die Regelungen der Parkplatzordnung beachtet werden; anderenfalls können diese Gesellschaften nur zugewiesene Parkplätze benutzen.
5. Die Standortgesellschaften haften nicht für Beschädigungen und Verlust von Gegenständen der Mitarbeiter, soweit der Schaden durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter entstanden ist.

§ 8 KONTROLLEN ZUR DIEBSTAHLVERHÜTUNG

1. Zum Schutze des betrieblichen und persönlichen Eigentums sowie zur Einhaltung der Hausordnung werden im Chemiepark und an den Werkstoren Kontrollen durchgeführt. Kontrollen an den Werkstoren erfolgen grundsätzlich stichprobenweise sowie in begründeten Verdachtsfällen in Form von Behältnis- oder Fahrzeugüberprüfungen. Im Rahmen einer Kontrolle sind mitgeführte Behältnisse dem Werkschutz geöffnet vorzuzeigen. Aus besonderem Anlass und bei dringendem Verdacht sind mit Einverständnis des Betroffenen auch körperliche Durchsuchungen zulässig.
2. Spinde und andere zur persönlichen Verfügung gestellten Behältnisse von Arbeitnehmern können bei hinreichendem Diebstahlsverdacht, aus hygienischen Gründen sowie bei längerer Abwesenheit des Benutzers geöffnet werden. Hierzu sind ein vertrauenswürdiger Zeuge aus dem Betrieb und der Betriebsrat hinzuzuziehen. Grundsätzlich ist vorab das Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters durch den Vorgesetzten einzuholen. Das persönliche Eigentum ist sicherzustellen.

§ 9 VERKEHRSFLÄCHEN

1. Das Lagern oder Bereitstellen von Produkten oder Sachen ist nur auf den hierzu vorgesehenen und geeigneten Flächen zulässig. Eine Lagerung unter Rohrbrücken ist ohne besondere Genehmigung durch IRE (Industrial Real Estate Management) grundsätzlich verboten.
2. Werden widerrechtlich Produkte oder Sachen auf Verkehrsflächen abgeladen, behält sich der Standortbetreiber die Entfernung auf Kosten des Verursachers sowie weitere Maßnahmen vor.
3. Die Verkehrssicherungspflichten und Rechte bezüglich der Chemiaparkstraßen und aller gemeinschaftlich genutzten Flächen und Gebäude liegen beim Werkschutz des Standortbetreibers, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 10 EX-BEREICHE

1. Es dürfen grundsätzlich keine batterie- und akkubetriebenen Betriebsmittel in Ex-Bereiche mitgeführt werden. (z.B. auch Smartwatches o.ä. hierzu ist die entsprechende Sicherheitsinformation zu beachten).
2. Zugelassene Ex-geschützte Betriebsmittel (wie z.B. Mobilfunkgeräte) dürfen unter Beachtung der jeweiligen betriebsspezifischen Regelungen jedoch mitgeführt und verwendet werden.

§ 11 VORSCHRIFTEN FÜR VERKEHRSMITTEL

1. Im Chemiapark sowie auf den externen Parkplätzen gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der StVO sowie die betrieblichen Sonderregelungen, die Bestandteil der vorliegenden Hausordnung des Chemieparks sind. Auch die durch Schilder kenntlich gemachten chemiaparkinternen Verkehrsregeln sind zu beachten.
2. Grundsätzlich ist bei allen Fahrten mit dem Fahrrad das Tragen eines Fahrradhelms, alternativ eines Industrieschutzhelms mit geschlossenem Vierpunktgurt vorgeschrieben.
3. Bei akuter Glättegefahr durch Eis und Schnee aufgrund der aktuellen Wetterlage, z. B. Blitzeis oder andauernder Schneefall, tritt nach entsprechender Veröffentlichung durch den Werkschutz ein Tempolimit auf Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) für Kraftfahrzeuge in Kraft. Zudem wird bei diesen besonderen Wetterlagen das Fahrradfahren temporär untersagt.
4. Das Einfahren von Kraftfahrzeugen ohne festes Dach (wie z.B. Cabrios, Schiebedächer) ist nur mit geschlossenem Verdeck/Dach gestattet.

§ 12 VORSCHRIFTEN FÜR EINFAHR- UND PARKERLAUBNISSE

1. Das Einbringen von privaten Verkehrsmitteln in den Chemiepark ist immer erlaubnispflichtig. Entsprechende Genehmigungsanträge sind an den Werkstoren oder im Intranet auf den Seiten des Werkschutzes erhältlich.
2. Grundsätzlich untersagt ist die Einbringung und Benutzung von privaten Krafträdern, Liegefahrrädern, E-Scootern, Spielgeräten oder ähnlichen Fahrzeugen. Im Einzelfall entscheidet der Standortleiter über die Zulassung spezieller Verkehrsmittel.
3. Das Einbringen von Kraftfahrzeugen ist aufgrund der begrenzten Parkflächen und der Verkehrssituation im Chemiepark streng limitiert.
4. Das Parken auf den externen Parkplätzen des Chemieparks ist erlaubnispflichtig. Nach entsprechendem Antrag beim Werkschutz wird je nach Nutzergruppe (Besucher, Fremdfirmen oder Standortmitarbeiter) ein Parkplatz auf einer entsprechenden Parkfläche zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz besteht aber nicht.
5. Verkehrsmittel sind – gegen Diebstahl gesichert - nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. gekennzeichneten Flächen abzustellen.

§ 13 VORGEHEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE HAUSORDNUNG

1. VERSTÖSSE DURCH BESUCHER, GÄSTE SOWIE FREMDFIRMENANGEHÖRIGE

Verstöße gegen die Hausordnung werden vom Werkschutz unter unmittelbarer Anwendung des Hausrechtes geahndet.

2. VERSTÖSSE DURCH STANDORTGESELLSCHAFTEN / STANDORTMITARBEITER

Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben die Standortgesellschaften unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung zu verhindern bzw. zu vermeiden.

CHEMIEPARK MARL
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

www.chemiepark-marl.de